

FACHHOCHSCHULRAT



Geschäftsstelle

1090 Wien, Liechtensteinstraße 22  
Tel (0222) 319 50 34-0 Fax DW 30

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 WIEN

Wien, 1996-01-09

BOHRER GESETZENTWURF	
Zl. 34	-GE/19 p5
Datum: 11. JAN. 1996	
Verteilt <i>M. J. 96/11</i>	

*Dr. Schefbeck*

GZ: 1996//6  
 Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten;  
 (UniStG); Stellungnahme des Fachhochschulrates  
 Bezug: BMWFK, GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995

Der Fachhochschulrat erlaubt sich die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25

Für den Fachhochschulrat:  
Der Präsident

em.Univ.Prof. Dr. G. Schelling

Betr.: **Stellungnahme der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)**  
Bezug: BMWFK, GZ 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29. Juni 1995

### **Allgemeine Festellungen:**

Der postsekundäre Bildungssektor der Universitäten und Kunsthochschulen hat mit der Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen eine wesentliche Ergänzung erhalten.

Laut §3 (1) FHStG sind „*Fachhochschul-Studiengänge*“ *Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Die wesentlichen Ziele sind:*

- 1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;*
- 2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;*
- 3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.*

Nach erfolgreichem Abschluß eines Fachhochschulstudienganges besteht *die Möglichkeit eines Doktoratstudiums an einer Universität* (§5(3) FHStG ), womit eine Verknüpfung des Fachhochschulsektors mit dem Universitäts- und Kunsthochschulbereich gegeben ist

### **Konkrete Anmerkungen:**

Die eindeutig vorgegebene Zielsetzung des FH-Bereichs sollte sich in der Strukturierung des postsekundären Bildungssektors, widerspiegeln, d.h. vorallem die „berufsfeldbezogene, praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau“ sollte den Fachhochschulen vorbehalten sein.

Klare Profile, verbunden mit entsprechender Transparenz des bildungspolitischen Angebots wären sicher ein Beitrag zu erhöhter Effizienz und damit Qualität. Die Fehlleitung humaner wie auch materieller Ressourcen könnte dadurch verringert werden.

Im Rahmen der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen ist die Erfassung des bildungspolitischen Angebots für den Fachhochschulrat eine wesentliche Voraussetzung für seine Entscheidungen. Jeder Antragsteller hat eine Analyse der zum geplanten Fachhochschul-Studiengang kohärenten Bildungsangebote - sowohl im Bereich der berufsbildenden Schulen als auch im universitären Bereich - vorzulegen. Hierbei sind sowohl nationale wie internationale Angebote zu berücksichtigen. Ist eine Beeinflussung eines inländischen örtlichen, regionalen oder nationalen Angebotes durch den beantragten Studiengang zu erwarten, so ist die Entwicklung der Zugänger- und Absolventenzahlen der betreffenden Einrichtungen (Kollegs, Speziallehrgänge, Hochschulkurse, Universitätslehrgänge usw.) während der letzten Jahre darzulegen. Diese Darlegungen erlauben es dem Fachhochschulrat durch seine Entscheidungen an der Bereinigung des teilweise sehr unübersichtlichen postsekundären Bildungsangebotes mitzuwirken. Der Verpflichtung des Fachhochschulrates zur Rücksichtnahme auf bestehende Bildungsangebote (§6, Abs 2, Z. 5 FHStG) sollte in analoger Weise auch eine Verpflichtung der Universität bei der Einrichtung von Universitätslehrgängen entsprechen.

**Ergänzungen:****1. Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien, §3., Abs.3:**

„Zum Ergebnis der Erhebungen sind anzuhören: .....

**4. Der Fachhochschulrat“****2. Universitätslehrgänge, §34., neuer Absatz (5)**

„Bei der Einrichtung von Universitätslehrgängen ist deren Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem zu beachten“

**Empfehlung:**

In Anlage 1, Diplomstudien, 2. Besondere Bestimmungen, 2.1 Ingenieurwissenschaftliche Studien,

fällt auf, daß von den 34 angeführten Studien deren 32 eine Studiendauer von 10 Semestern aufweisen. Abweichend davon erfordern die Studien 2.1.7 Datentechnik und 2.1.32 Versicherungsmathematik nur je 6 Semester.

Da diese beiden letztgenannten, derzeitigen Kurzstudien zudem auf ein klar definierbares Berufsfeld ausgerichtet sind, erscheinen sie aus typologischer Sicht den typischen Voraussetzungen von Fachhochschul-Studiengängen zu entsprechen.

**Es stellt sich daher die Frage, ob die Überführung der derzeitigen Kurzstudien in Fachhochschul-Studiengänge nicht systemtreuer wäre als die im Entwurf vorgesehene Überführung in Diplomstudien. Damit ergäbe sich für die Universitäten die Möglichkeit, als Träger von Fachhochschul-Studiengängen aufzutreten.**

Wien, 09.01.1996